

Synopse

Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 (SGS 640); Abschaffung des Bildungsrats

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:	
Bildungsgesetz		
vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2016)		
Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: ¹⁾		
2.5 Fachmittelschule und Berufsvorbereitende Schule BVS 2		
§ 39 Schulort ¹ Der Landrat legt die Schulorte fest. Die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule können zusammen mit einer anderen Schule der Sekundarstufe II geführt werden.		

1) In der Volksabstimmung vom 22. September 2002 angenommen.
Änderung des Bildungsgesetzes

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p> <p>³ Wird ein Lehrgang innerhalb des Kantons an verschiedenen Schulorten angeboten, so werden die Schülerinnen und Schüler in der Regel derjenigen Fachmittelschule zugeteilt, die ihrem Wohnort am nächsten liegt.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.</p>	<p>Der Beirat Bildung soll künftig als vorberatendes Organ durch die federführende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angehört werden. Er kann zuhanden der BKSD Anliegen einbringen bzw. per formellem Beschluss eine Empfehlung abgeben.</p>
<p>2.6 Gymnasium</p>		
<p>§ 41 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Lehrpläne und Stundentafeln der Gymnasien richten sich nach den Bestimmungen des Bundes über die Maturitäts-Anerkennung und nach den entsprechenden interkantonalen Vereinbarungen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt auf Antrag des Bildungsrates fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p> <p>³ Die Ausbildung am Gymnasium umfasst 4 Jahresstufen.</p> <p>⁴ Für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit kann die Ausbildungszeit verlängert werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Der Regierungsrat legt fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.</p>	<p>Der Beirat Bildung soll künftig als vorberatendes Organ durch die federführende Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angehört werden. Er kann zuhanden der BKSD Anliegen einbringen bzw. per formellem Beschluss eine Empfehlung abgeben.</p>
<p>3.3.3 Lehrerinnen und Lehrer</p>		
<p>§ 75 Konferenzen, Kantonalkonferenz</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz, welche von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion an der Lösung von Bildungsaufgaben ihrer Schulart beteiligt wird.</p> <p>² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, welcher die Arbeit der Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.</p> <p>^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten; b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein; c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung; d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen. 	<p>Eine wichtige Aufgabe der Amtlichen Kantonalkonferenz (AKK) war und ist ihre Mitwirkung bei der Konkretisierung des Bildungsauftrags in Lehrplänen und Stundentafeln sowie ihr Beitrag zur Meinungsbildung in der gesamten Lehrerschaft für die kohärente Gestaltung der Laufbahn Bildung vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II. Im Bildungsrat haben derzeit die drei Vertretungen der AKK nicht nur Mitsprachemöglichkeiten, sondern auch Stimmrecht für Stundentafel-, Lehrplan- und Lehrmittelscheide. Mitwirkung und Mitsprache der Lehrerschaft bei Lehrplänen und Stundentafeln sollen weiterhin gewichtet werden für die Aushandlung von Lösungen.</p>
<p>3.4.2 Schulrat</p>		
<p>§ 83 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden bilden eine Konferenz.</p> <p>² Die Konferenz nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Erlassen und Anliegen im Bildungswesen Stellung.</p>	<p>² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.</p>	<p>Die Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz der Schulräte wird nun analog zur AKK in die Meinungsbildung und Lösungsentwicklung des Beirates Bildung einbezogen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Die Konferenz konstituiert sich selbst.</p>	<p>^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug; b. er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein; c. er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu Erlassen der Volksschule und der Sekundarstufe II sowie der Musikschulen Stellung; d. er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen. 	
<p>4 Kantonale Behörden</p>		
<p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, sowie aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p>	<p>§ 84 Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung</p> <p>¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 10 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern sowie der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen.</p>	<p>Dem Bildungsrat gehören 12 Mitglieder (und eine Vertretung der Landeskirchen mit beratender Stimme) an. Der Beirat Bildung ist auf 10 Mitglieder reduziert. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher der BKSD gehört von Amtes wegen als zusätzliches Mitglied dem Beirat Bildung an.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² 3 Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.</p> <p>³ Die in Absatz 2 genannten Organisationen haben das Recht, dem Regierungsrat zu Händen des Landrates für ihre Vertreterinnen und Vertreter Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>⁴ Der Bildungsrat konstituiert sich selbst.</p>	<p>² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer; b. für 2 Mitglieder die Personalverbände; c. für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände; d. für ein Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und –präsidenten; e. für ein Mitglied die Gemeinden; f. für ein Mitglied die Landeskirchen. <p>³ aufgehoben</p>	<p>Für 10 Mitglieder besteht das Vorschlagsrecht von Organisationen bzw. Anspruchsgruppen. Neu haben neben der AKK, den Personal- und Wirtschaftsverbänden die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und –präsidenten, die Gemeinden sowie die Landeskirche das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied. Die Landeskirchen sollen formell mit einer Vertretung im Bildungsrat mitwirken. Die AKK soll wie bisher mit einer Vertretung der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der Sekundarstufe II mitwirken, neu wird auf Verordnungsstufe die Mitwirkung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der AKK von Amtes wegen gefasst. Die Schulräte sind die demokratisch gewählten lokalen Schulbehörden und bringen ihre spezifische Erfahrung in den Beirat Bildung ein. Die Gemeinden sind Trägerinnen des Kindergartens und der Primarschule sowie der Musikschulen und somit wichtige Partner für gute Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Bildungsauftrags. Die Gewinnung eines Mitglieds erfolgt über den Vorschlag des Verbandes Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG).</p> <p>Bisherige Praxis war, dass die im Landrat vertretenen Parteien zuhänden Regierungsrat und Landrat ebenfalls Vorschläge unterbreiten konnten. Eine diesbezügliche gesetzliche Vorgabe gibt es indessen nicht. Um die Aufgabe als Fachgremium Bildung zu stärken und gegenüber der landrätlichen Bildungskommission deutlicher abzugrenzen, soll künftig auf die Gewinnung von Vertretungen politischer Parteien verzichtet werden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 85 Aufgaben des Bildungsrates</p> <p>¹ Der Bildungsrat hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <p>a. er nimmt zuhanden des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung;</p> <p>b. er beschliesst die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p> <p>c. er beschliesst die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule;</p> <p>d. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen;</p> <p>e. er beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von externen Evaluationen im Bildungswesen;</p>	<p>§ 85 Aufgaben des Beirates Bildung</p> <p>¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:</p> <p>a. er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens;</p> <p>b. er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben;</p> <p>c. er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Stundentafeln der Volksschule und der Sekundarstufe II.</p> <p>d. aufgehoben</p> <p>e. aufgehoben</p>	<p>Der Beirat Bildung soll nahe am „Puls“ der Schulen und ihren Herausforderungen sein sowie Bezüge zu Zukunftschancen der Schülerinnen und Schüler herstellen. Seine Mitglieder identifizieren Problem- und Chancenlagen im Dialog und geben frühzeitig Impulse für die Lösungsentwicklung. Der gute Vollzug bestehender gesetzlicher Vorgaben wie auch Besinnung und Dialog zur weiteren Entwicklung des Bildungswesens im Hinblick auf den Bildungserfolg für möglichst alle Schülerinnen und Schüler sind Aspekte der Beratung der BKSD.</p> <p>Es sind vor allem die Verordnungen und Entscheide der BKSD – z. B. zu Schwerpunkten im Weiterbildungsangebot – die durch den Beirat Bildung vorberaten werden.</p> <p>Der Beirat Bildung wird zum vorberatenden Organ der BKSD und bei Lehrplänen und Stundentafeln für den Regierungsrat. Weiterhin ist es die BKSD, welche die Vorlagen erarbeitet. Formell verabschiedete Empfehlungen an die BKSD und Stellungnahmen des Beirates Bildung sind öffentlich bzw. werden publiziert.</p> <p>Die Aufgaben gemäss den aufgehobenen Buchstaben d.-j. werden dem Regierungsrat oder der BKSD übertragen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>f. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen;</p> <p>g. er beantragt dem Regierungsrat die Einrichtung von beruflichen Grundschulen und Lehrwerkstätten;</p> <p>h. er wählt 9 bis 11 Mitglieder in die Kommission für Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.</p> <p>j. er ist für die kantonalen Aufgaben im Rahmen der Festlegung der Bildungsstandards und der Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente zuständig.</p>	<p>f. aufgehoben</p> <p>g. aufgehoben</p> <p>h. aufgehoben</p> <p>j. aufgehoben</p>	
<p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons;</p> <p>b. sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nicht-staatlichen Schulen;</p> <p>c. sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab;</p>	<p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest;</p> <p>e. sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären;</p> <p>f. sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.</p>	<p>d. sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest;</p> <p>g. sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.</p>	<p>Bei der Neubestimmung der eigenen Kompetenzen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion soll die Unterrichtsdauer von mindestens 38 Wochen präzisiert werden. Dadurch wird die Rechtsgrundlage für die Ferienordnung mit 2 Wochen Weihnachts- und 2 Wochen Frühjahrsferien verdeutlicht. Die bereits für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20 getroffene Ferienregelung mit 2 Wochen Weihnachtsferien wird ab 2020/21 auf dieser Rechtsgrundlage weitergeführt. 14 Wochen Schulferien setzen sich zusammen aus sechs Wochen Sommerferien, zwei Wochen Herbstferien, neu zwei Wochen Weihnachtsferien, zwei Wochen Faschnachtsferien und zwei Wochen Frühjahrsferien über Ostern.</p> <p>Der aktuellen Entwicklung bei den Lehrmitteln soll bei der Neuuzuordnung der Kompetenzen Rechnung getragen werden: Erstens werden mehr und mehr elektronische Lehrmittel die „Buchlehrmittel“ ergänzen und zum Teil auch ersetzen (z. B. Aufgabensammlung „Mindsteps“ für die Volksschule). Zweitens wird den Sekundarschulen mit Pauschalen sukzessive mehr professioneller Freiraum zugestanden, Lehrmittel zur Umsetzung des kantonalen Bildungsauftrags auszuwählen und einzusetzen. Für die Primarschulen bleiben die kantonal finanzierten „obligatorischen Lehrmittel“ von Bedeutung, da sie nicht durch eine durch den Kanton finanzierte Pauschale abgelöst werden können. Die klare Zuordnung der Aufgabe, diese Entwicklungen als „Lösungstreiber“ zu ordnen und zu gestalten, liegt bei der BKSD bzw. beim Amt für Volksschulen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 88 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. er beschliesst Schulversuche;</p> <p>b. er regelt die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an den Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden;</p> <p>c. er ist im Bildungswesen zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen ohne verfassungsändernden oder gesetzeswesentlichen Inhalt ermächtigt;</p> <p>d. er schliesst Verwaltungsvereinbarungen ab;</p> <p>e. er kann Ausbildungsverhältnisse, die nicht dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt sind, ganz oder teilweise den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstellen;</p> <p>f. er erlässt die Verordnungen über die einzelnen Schularten und über die Beurteilung, die Beförderung und die Übertritte der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:</p> <p>g. er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen hiervon bewilligen;</p>	<p>Neben den Verordnungen beschliesst der Regierungsrat nun auch über die Lehrpläne und Stundentafeln, der Beirat Bildung gibt zuhanden des Regierungsrates eine Stellungnahme ab und erlässt nicht in eigener Kompetenz.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>h. er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten; 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein; 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen. 	<p>Die Aufgaben und Kompetenzen des Beirates Bildung bezüglich der Berufsbildung werden dem Regierungsrat zugewiesen. Als Teil der Laufbahn Bildung vom Kindergarten bis zum Abschluss Sekundarstufe II bleibt der gute Vollzug der Berufsbildung sowie der Weiterentwicklung als Beratungsgegenstand Teil des Auftrags des Beirates Bildung.</p>
6 Schullasten		
6.1 Kostentragung		
<p>§ 93 Lehrmittel, Schulmaterialien, Unterrichtshilfen</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der vom Bildungsrat beschlossenen Lehrmittel.</p> <p>² Die Trägerschaft übernimmt bis zum Abschluss der Sekundarstufe II die Kosten der übrigen Lehrmittel sowie von Schulmaterialien und Unterrichtshilfen, soweit diese nicht den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern überbunden werden.</p> <p>³ In der beruflichen Grundbildung wird die Übernahme dieser Kosten im Lehrvertrag geregelt.</p>	<p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.</p>	<p>Zuständigkeit neu – im Rahmen des Budgets bzw. des Aufgaben- und Finanzplanes – bei der BKSD bzw. des AVS.</p>
7.3 Übergangsbestimmungen		
7.3.1 Allgemeines		
<p>§ 112 Bildungsrat</p> <p>¹ Die Amtszeit des Erziehungsrates und des Berufsbildungsrates läuft am 31. Juli 2003 aus.</p>	<p>§ 112 Beirat Bildung</p> <p>¹ Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd/mm/jj beginnt am 1. April 2018 und endet am 31. Juli 2022.</p>	<p>Der Beirat Bildung wird auf 1. April 2018 gewählt. Die verlängerte Amtsdauer für die Wahl der neuen Mitglieder bis 31. Juli 2022 bewirkt die Abstimmung auf den Schuljahresbeginn.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
² Die 1. Amtsperiode des Bildungsrates beginnt am 1. August 2003.	² Die 2. Amtsperiode des Beirates Bildung beginnt am 1. August 2022.	
Anhänge		
1 Vademecum		
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Diese Änderungen treten am 1. April 2018 in Kraft.</p> <p>Liestal, ...</p> <p>Im Namen des Landrats der Präsident: Schoch der Landschreiber: Vetter</p>	